

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den „Sonder- vorschriften für Abfälle“

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU) und der
Europäischen Schifferorganisation (ESO)*, ****

Einleitung

1. Seit der Ausgabe 2017 des ADN enthält Kapitel 5.4, Absatz 5.4.1.1.3, „Sondervorschriften für Abfälle“, einen Verweis, der nicht existiert.
2. Im selben Absatz wird außerdem nur auf Absatz 5.4.1.1.1 ADN verwiesen, was den Eindruck erwecken könnte, dass die Beförderung von Abfällen, die gefährliche Güter enthalten, in Tankschiffen nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden kann.

Problem

3. In Kapitel 5.4 Absatz 5.4.1.1.3 ADN, „Besondere Vorschriften für Abfälle“, enthält der zweite Unterabsatz einen Verweis auf Absatz 5.4.1.1.1 „k“, der nicht existiert (der letzte Buchstabe in Absatz 5.4.1.1.1 ist „i“). Woher dieser mutmaßliche Fehler stammt, konnte nicht ermittelt werden, aber er ist seit der Ausgabe 2017 des ADN enthalten:

„Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:“

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

4. Im gleichen Absatz wird nur auf den Absatz 5.4.1.1.1 „Allgemeine Angaben, die bei der Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken im Beförderungspapier enthalten sein müssen“, verwiesen, die in Trockengüterschiffen befördert werden sollen.

5. Daraus könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass die Beförderung von Abfällen, die gefährliche Güter enthalten, in Tankschiffen (Absatz 5.4.1.1.2 ADN) nicht durch das ADN dokumentiert werden kann, was nicht der Fall ist.

Vorschlag

6. Es wird folgende Berichtigung vorgeschlagen (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und unterstrichen, der zu streichende Text ist fett und durchgestrichen):

Kapitel 5.4. Absatz 5.4.1.1.3, „Sondervorschriften für Abfälle“, zweiter Unterabsatz:

„Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) ~~und k)~~ **für Trockengüterschiffe und in Absatz 5.4.1.1.2 a) bis d) für Tankschiffe** vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:“.

7. Mit dieser Berichtigung wird ein kleiner Fehler korrigiert und auf die Dokumente für die Beförderung von Abfällen, die gefährliche Güter enthalten, in Tankschiffen verwiesen.

Begründung

8. Da Abfälle, die gefährliche Güter enthalten, in Tankschiffen befördert werden, wird in Absatz 5.4.1.1.3 ein Verweis auf die Vorschriften für den Vermerk im Beförderungspapier für die Beförderung in Tankschiffen (Absatz 5.4.1.1.2 a) bis d) ADN) aufgenommen.

9. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Beförderung in Tankschiffen von der Sondervorschrift für Abfälle auszunehmen. So ist der Stoff mit der UN-Nr. 3264, auf den sich Absatz 5.4.1.1.3 beispielhaft bezieht, sowohl in Tabelle A als auch in Tabelle C enthalten. Auch andere in dieser Vorschrift genannte Stoffe werden in Tankschiffen befördert.

10. Abgesehen von dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 5.4.1.1.1 geht aus dem Wortlaut nicht hervor, dass die Vorschrift nur für die Beförderung in Trockengüterschiffen gelten soll. Es ist auch keinen Ausschluss durch Absatz 2.1.3.5.5 gegeben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Nichterwähnung von Absatz 5.4.1.1.2 in Absatz 5.4.1.1.3 ein Versehen ist.
